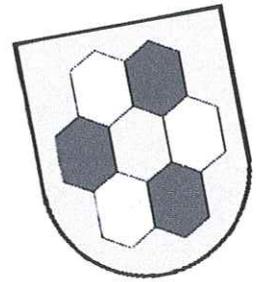


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 09/2023

Datum: 04.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

	Seite
23. Bekanntmachung über die Auslegung der Planänderungsunterlagen (Deckblatt I) für den 6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/ Werne (m.) – Abschnitt 12 – von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416	72 - 79
24. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen (SEB) zum 31.12.2021	80 - 85
25. Hinweisbekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW: Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten	86

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bekanntmachung

**Auslegung der Planänderungsunterlagen (Deckblatt I)
für den 6-streifigen Ausbau der A 1
vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/ Werne (m.)
– Abschnitt 12 –
von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416**

Einschließlich folgender **Änderungsmaßnahmen**

- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“ über die A 1 in Bau-km 136+344
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „Huckenhollweg/Gutsweg“ über die A 1 in Bau-km 135+305
- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 664 „Alte Landwehrstraße/ Landwehrstraße“ über die A 1 in Bau-km 134+837
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Bahntrasse (Strecke 2250: Oberhausen-Osterfeld-Hamm) und einen Wirtschaftsweg in Bau-km 133+911
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Beverbach“ in Bau-km 133+264
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „An der Autobahn/Sandbochumer Weg“ über die A 1 in Bau-km 132+197
- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 736 „Ostenhellweg/Dortmunder Straße“ über die A 1 in Bau-km 131+871
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den „Datteln-Hamm-Kanal“ in Bau-km 131+150
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer und FFH-Gebiet „Lippe“ in Bau-km 130+730
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und einen Radweg (ehem. Zechenbahn) in Bau-km 130+393
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Landesstraße 507 „Werner Straße/ Stockumer Straße“ in Bau-km 130+085
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ über die A 1 in Bau-km 129+110
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über eine private Viehtrift in Bau-km 128+133
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Nordbecke“ in Bau-km 127+705
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „An der Nordbecke/ Westbrenningen“ in Bau-km 127+380 5
- Neubau der Brücke im Zuge über die Landesstraße 518 „Nordlippestraße“ in Bau-km 126+948
- Beidseitige Verbreiterung des Brückenbauwerkes im Zuge der A 1 über den privaten Wirtschaftsweg in Bau-km 131+462
- Teilaufhebung und Teilrekultivierung des Rastplatzes „Overberger Busch“ bei Bau-km 135+640 nebst Anlage einer neuen Salzhalle
- Erweiterung des Rastplatzes „Haus Reck“ bei Bau-km 135+670
- Erweiterung des Rastplatzes „Fuchs-Eggen“ bei Bau-km 129+580
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+115 bis Bau-km 129+310 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)

- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „An der Landwehr“ mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+280 bis Bau-km 129+600 auf der Ostseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+570 bis Bau-km 130+610 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 130+626 bis Bau-km 130+876 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „Fuchs-Eggen“ mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 129+490 bis Bau-km 129+684 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 131+750 bis Bau-km 132+325 auf der Westseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 132+325 bis Bau-km 132+660 auf der Westseite der A 1 (über Wallkrone)
- Anlage eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 132+325 bis Bau-km 135+950 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „Haus Reck“ mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 135+550 bis Bau-km 135+800 auf der Ostseite der A 1
- Anlage von 4 Retentionsbodenfilterbecken in Höhe von Bau-km 127+575, 130+430, 132+990 und 134+050
- Gewässerneubauten im Bereich der „Lohrinne“ (Bau-km 127+700 bis Bau-km 128+075), im Bereich zur „Lippe“ (Bau-km 129+920 bis Bau-km 130+670) und zum „Neustädter Bach“ (Bau-km 135+113 bis Bau-km 135+420)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Bereich
- Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse und zwar
 - 1) in der Gemeinde Ascheberg, in Höhe des Rastplatzes „Im Mersch“, Gemarkung Ascheberg und
 - 2) in der Gemeinde Nottuln, etwa 35 km nordwestlich der Anschlussstelle Ascheberg auf einer Fläche aus dem „Kompensationsflächenpool Limbergen“, Gemarkung Limbergen.

Die Autobahn GmbH des Bundes (Vorhabenträgerin), Niederlassung Westfalen, Projektbüro Münster hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planänderungsverfahrens nach §§ ff. 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland (Vorhabenträger) hat im Juli 2019 für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 16.09.2019 bis zum 15.09.2019. Die Einwendungsfrist endete am 15.11.2019.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, hat zum 01.01.2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG übernommen und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art. 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch die Vorhabenträgerin ergaben sich erforderliche Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen.

Das Deckblatt I wurde der Planfeststellungsbehörde im März 2023 vorgelegt.

Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- **Verlegung der bestehenden Salzhalle auf den Rastplatz Overberger Busch**
- **Überarbeitung der Planung in Hinblick auf den vorgezogenen Bau der kritischen Bauwerke**
- **Überarbeitung des Wassertechnischen Entwurfs mit der Anlage von vier Retentionsbodenfilteranlagen**
- **Erstellung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie**
- **Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Planung**
- **Überarbeitung des UVP-Berichts hinsichtlich des Klimaschutzes**

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Kamen, Bergkamen, Hamm, Werne, Nottuln und Ascheberg aus.

Folgende Gemarkungen und Flure sind vom Deckblatt I betroffen:

Gemarkung	Flur
Werne-Stadt	86
Werne-Stockum	17
Rünthe	3
Overberge	2

Von der Gesamtmaßnahme sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Werne-Stadt	18, 86, 87, 88
Werne-Stockum	9, 12, 15, 16, 17
Sandbochum	1, 3
Rünthe	1, 2, 3
Overberge	2, 8, 9
Lerche	1, 5
Rottum	1
Ascheberg	60
Limbergen	11

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt.

Zu den Planunterlagen gehören:

- 1 DI - Erläuterungsbericht
- 1.A DI - UVP-Bericht (mit nichttechnischer Zusammenfassung)
- 2 - Übersichtskarte (Blatt 1 DI)
- 3 - Übersichtslageplan (Blatt 1 und 2 DI)
- 5 - Lagepläne (Blatt-Nr.: 29, 30, 33, 35, 36, 38, 40 DI)
- 9.3 Landespflegerische Maßnahmen
- 9.1.1 DI - Maßnahmenübersichtsplan
- 9.2 - Maßnahmenpläne (Blatt-Nr.: 29-41 DI)
- 9.3 DI - Maßnahmenplan Lippeaue
- 9.4 DI - Maßnahmenblätter
- 9.5 DI - Vergleichende Gegenüberstellung
- 10 DI - Grunderwerbspläne (Blatt-Nr.: 30, 33, 36, 38 DI)
- 10.1 DI - Grunderwerbsverzeichnis
- 11 DI - Regelungsverzeichnis
- 18.1 DI 3 Überarbeitung der Wassertechnik
- 18.4 DI - Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie
- 19 - Umweltfachliche Untersuchungen
 - 19.3.1 DI - Artenschutzbeitrag mit Prüfprotokollen
 - 19.3.3 DI - Ergänzende Fledermauskundliche Untersuchung
 - 19.3.4 DI - Faunistische Untersuchung (Brutvogel-Kartierung)

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

08.05.2023 bis zum 07.06.2023 (einschließlich)

in den Städten bzw. Gemeinden Ascheberg, Bergkamen, Hamm, Kamen, Nottuln und Werne zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Gemeinde Ascheberg

Rathaus	<u>Mo. – Fr.</u>	08.00 – 12.30 Uhr
Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg	<u>Di.</u>	13.30 – 17.00 Uhr
Zimmer O.24	<u>Do.</u>	13.30 – 16.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02593/609-6017 zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass das Rathaus am 01.06.2023 geschlossen hat.

Stadt Bergkamen

Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen	<u>Mo., Di., Do.</u>	08.00 – 16.00 Uhr
Sachgebiet Stadtplanung, Straßen, Grünflächen	<u>Mi.</u>	08.00 – 14.30 Uhr
Zimmer 518	<u>Fr.</u>	08.00 – 12.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02307/965-329 zu vereinbaren.

Stadt Hamm

Technisches Rathaus	<u>Mo. – Fr.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm	<u>Mo – Do.</u>	13:30 – 15:30 Uhr
Bautechnisches Bürgeramt, Erdgeschoss		

Stadt Kamen

Rathaus	<u>Mo./Di.</u>	07.30 – 16.30 Uhr
Rathausplatz 1, 59174 Kamen	<u>Mi.</u>	07:30 – 13.00 Uhr
Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt	<u>Do.</u>	07.30 – 17.00 Uhr
Vor Zimmer 301	<u>Fr.</u>	07.30 – 13.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02307/148-2634 oder unter der Telefonnummer 02307/148-2630 (nur bis zum 12.5.!) zu vereinbaren

Gemeinde Nottuln

Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln	<u>Mo.-Fr.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
FB 3 Planen, Bauen und Umwelt	<u>Mo., Di., Mi.</u>	14.00 – 16.00 Uhr
Zimmer 715	<u>Do.</u>	14.00 – 18.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu vereinbaren

Stadt Werne

Kommunalbetrieb Werne,	<u>Mo. - Do.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
Bz. Stadtentwässerung, Straßen, Verkehr	<u>Do.</u>	14.15 – 17.00 Uhr
Schulstraße 7, 59368 Werne	<u>Fr.</u>	08.30 – 12.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02389/71-674 oder unter sesv@werne.de zu vereinbaren

Außerdem wird verstärkt auf die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet hingewiesen. Die Planunterlagen und alle das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen werden auch jeweils auf der Homepage der o. g. Kommunen und der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-4330> einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zusätzlich wird Herr Roland Krumm von der Autobahn GmbH während der gesamten Offenlage montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr unter der Nummer 0152 2689 4506 erreichbar sein.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

07.07.2023

- a) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- b) bei den Städten bzw. Gemeinden Ascheberg, Bergkamen, Hamm, Kamen, Nottuln und Werne (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de. Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)**. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen das **Deckblatt I erhoben werden können. Einwendungen gegen die im Jahre 2019 ausgelegten Planunterlagen sind nicht zulässig.**

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftslisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz).

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

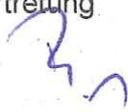
9. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

11. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähere Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter www.bra.nrw.de/3948632.

Bergkamen, 02.05.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung


Christine Busch
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 den Jahresabschluss des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2021 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, dass der komplette Jahresüberschuss in Höhe von 5.994.764,99 € im Stadtbetrieb Entwässerung verbleibt und der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Der Betriebsausschuss wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 709, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 26.04.2023

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu

machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichtes unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

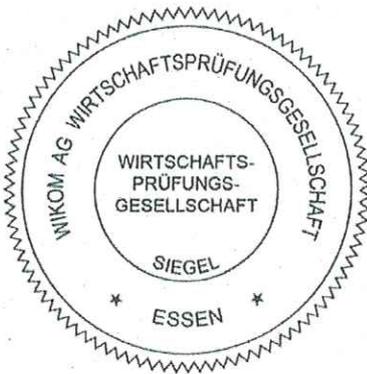
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Essen, 15. August 2022

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Kampmann
Wirtschaftsprüferin


Weichert
Wirtschaftsprüfer

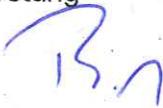
Hinweisbekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW):

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG weise ich darauf hin, dass die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten sowie deren Genehmigung vom 19.04.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 29.04.2023 bekannt gemacht hat. Die öffentliche Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Regierungsbezirks Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de> im Amtsblatt Nr. 17/2023 auf den Seiten 187 - 189 eingesehen werden.

Bergkamen, 03.05.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



Christine Busch
Erste Beigeordnete